

VORBEMERKUNGEN

1. KOSTENTRAGUNG

Kostenträger für alle im Regelungsverzeichnis beschriebenen Maßnahmen sind in der Kreuzungsvereinbarung geregelt, es sei denn, das Regelungsverzeichnis enthält eine abweichende Regelung. Für kreuzende Leitungen gilt Ziffer 6.

2. KREUZENDE STRASSEN UND WEGE

Die im Zuge der Baumaßnahme geänderten, verlegten oder als Ersatz für unterbrochene Straßen und Wege neu erstellten Strecken dieser Straßen und Wege werden Bestandteil der bisherigen Straßen und Wege mit gleichem Rechtscharakter.

Der bisherige Eigentümer und Unterhaltspflichtige übernimmt daher auch für die neuen Strecken die Verpflichtung zur Unterhaltung und zur Erfüllung der wegepolizeilichen Vorschriften, soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder abweichende Vereinbarungen vorliegen.

Bei Neubau: Entstehen dem Unterhaltspflichtigen durch die Baumaßnahme Mehrunterhaltungskosten, werden diese vom Baulastträger erstattet, auf Verlangen abgelöst. Dies gilt nicht bei Mehrlängen öffentlicher Straßen und Wege.

Die Anlagen gehen mit dem Tag der Übernahme in die Unterhaltungslast des künftigen Eigentümers und Unterhaltspflichtigen über. Der Tag der Übergabe der jeweiligen Anlage wird ihm durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock schriftlich mitgeteilt.

3. STRASSENKREUZUNGEN; ANSCHLUSSSTELLEN

Über- und Unterführungen

Zum Kreuzungsbauwerk gehören

- die Widerlager mit Flügelmauern,
- die Pfeiler,
- der Überbau mit Geländern, Brüstungen und Auffangvorrichtungen, der Straßendecke und der Brückenabläufe.

Die nicht zum Kreuzungsbauwerk rechnenden Teile des Überbaus gehören zu der Straße, in deren Verlauf sie liegen.

4. ZUWEGUNGEN

Für entfallene rechtmäßige Zuwegungen wird, soweit möglich, anderweitig Ersatz geschaffen. An deren Straßen und Wegen bestehende rechtmäßige Grundstückszuwegungen,

auch wenn sie aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Regelungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden soweit notwendig, auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast im Benehmen mit den Anliegern geändert oder in gleichwertiger Bauweise neu hergestellt.

Falls für entfallende rechtmäßige Zuwegungen kein Ersatz geschaffen werden kann, werden die betroffenen Anlieger durch den Träger der Straßenbaulast außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt.

Die vorstehenden Regelungen gelten jedoch nicht, wenn es aufgrund eines Gesetzes, Verwaltungsaktes oder Vertrages dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten selbst durchzuführen.

5. EINFRIEDUNGEN

Durch die Baumaßnahme erforderliche Änderungen und Anpassungen vorhandener oder der Bau neuer Einfriedungen werden vom jeweiligen Baulastträger vorgenommen, soweit dies entschädigungsrechtlich begründet ist und keine abweichenden Vereinbarungen vorliegen. Die Einzelheiten werden zwischen dem Straßenbaulastträger und den Anliegern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in den zu führenden Entschädigungsverhandlungen geregelt.

Die Unterhaltungspflicht obliegt dem künftigen Eigentümer; er hat auch ggf. eine Wertverbesserung auszugleichen.

6. KREUZENDE LEITUNGEN

Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränungen u. ä.) hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maße zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Regelungen oder die Kreuzungsvereinbarung.

Die Kostenlast für das Verlegen der Leitungen etc. ist nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verträge oder nach Maßgabe des Entschädigungsrechts zu übernehmen und ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die Unterhaltungspflicht für die Kreuzungsanlage verbleibt beim Leitungsträger, der auch die Kosten für eine evtl. Wertverbesserung zu übernehmen hat. Ein Straßenbenutzungsvertrag ist abzuschließen.

Telekommunikationslinien sind keine Leitungen im vorgenannten Sinne (vgl. PlafeRL 94, Nr. 27). Die Kostenlast für das Verlegen dieser Leitungen ist daher im Rahmen der Planfeststellung zu regeln. Bei Verlegung einer leitungsführenden Straße trägt der Leitungsbetreiber nach § 72 Abs. 3 TKG die Verlegungskosten.

7. KURZBEZEICHNUNGEN

Bund	=	Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
HRO		Hanse- und Universitätsstadt Rostock
ROYC	=	Rostocker Yachtclub e.V.
LKr	=	Landkreis
Gem.	=	Gemeinde
Gemkg.	=	Gemarkung
Flst.Nr.	=	Flurstücknummer
DN	=	Nennweite in mm
BW	=	Bauwerk
I.H.	=	lichte Höhe
I.W.	=	lichte Weite
FStrG	=	Bundesfernstraßengesetz

Lfd. Nr.	LP-Nr.	Bau - km	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	U5 Blatt 1-4	0+156,500 bis 0+757,000	Neubau der Brücke über die Warnow	<p><u>1. Brücke:</u> a) entfällt b) E und U: Hanse- und Universitäts- stadt Rostock</p> <p><u>2. Bundeswasserstraße (BWaStr)</u> <u>„Unterwarnow“:</u> a) Wasserstraßen- u. Schifffahrtsver- waltung des Bundes (WSV) b) E und U: WSV</p>	<p>Die Fußgänger- und Radwegbrücke über die Warnow wird neu gebaut. Sie überführt auf getrennten Fahrstreifen jeweils einen Geh- und Radweg vom Stadthafen nach Gehlsdorf. Beanspruchung gemäß DIN EN 1991-2 Die Brücke erhält folgende Abmessungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Breite zw. den Geländern: 6,00 m – Gesamtbrückenlänge: ca. 601 m – max. Stützweite: ca. 70 m – Feste Durchfahrtsöffnung: <ul style="list-style-type: none"> – lichte Höhe ü. MW: ≥ 8,50 m – Klappenbrückendurchfahrt im Zuge der BWaStr: <ul style="list-style-type: none"> – lichte Höhe ü. MW (geschlossen): ≥ 4,00 m – lichte Weite zw. den Leitwerken: 14,50 m – Konstruktionshöhe: ca. 1,00 m – Tiefgründungen auf Stahlrammpfählen <p>Zur Brückenanlage gehören des Weiteren:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maschinenraum, unterflur im südlichen Rampenbauwerk integriert – Kabeldüker unter der BWaStr – Programmgesteuerte Klappbrücke mit elektrohydraulischen Antrieben <p>Schiffssignalanlagen für Sperrung/Freigabe der BWaStr</p>	

Lfd. Nr.	LP-Nr.	Bau - km	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemer- kungen
1	2	3	4	5	6	7
					<ul style="list-style-type: none"> – sicherheitstechnisch notwendige Beleuchtung beider kreuzenden Verkehrswege auf und unter der Brücke sowie der Brückenunterseite und Stützen beleuchtete Schifffahrtszeichen im Bereich beider Durchfahrten – Schiffsleitwerke beidseitig der klappbaren Durchfahrtsöffnung im Zuge der BWaStr (Dalben mit Streichholmen) mit bauseitigen Wartestegen – Da die Warnow zum Zeitpunkt der Einleitung der Planfeststellung eine Bundeswasserstraße ist, muss zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Bund sowie der Universitäts- und Hansestadt Rostock eine Kreuzungsvereinbarung geschlossen werden. 	

Lfd. Nr.	LP-Nr.	Bau - km	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2	U 5 Blatt 1	0+156,500 bis 0+218,000	Liegeplatz 83S Liegeplatz 83 Kiosk Schütt	a) Hanse- und Universitätsstadt Rostock b) E und U: Hanse- und Universitäts- stadt Rostock	Der Liegeplatz 83S kann durch die neue Brückenlage nicht mehr genutzt werden. Eine Alternative für den Liegeplatz 83S wird im Rahmen der Brückenmaßnahme nicht zur Verfügung gestellt. Der Liegeplatz 83 verkürzt sich durch die neue Brückenlage. Neuregelungen der Liegeplätze erfolgen im Rahmen des Projektes „Wettbewerb Stadthafen“ Der Kiosk Schütt wird zurückgebaut. Die Neuregelung zu einem anderen Standort (Neuerrichtung bzw. Alternative) erfolgt zusammen mit den Neuregelungen der Liegeplätze im Rahmen des Projektes „Wettbewerb Stadthafen“	

Lfd. Nr.	LP-Nr.	Bau - km	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemer- kungen
1	2	3	4	5	6	7
3	U 5 Blatt 1	0+117,000 bis 0+156,500	Anrampung im Stadthafen an die neue Brücke über die Warnow	a) Hanse- und Universitätsstadt Rostock b) E und U: Hanse- und Universitätsstadt Rostock	<p>Im Stadthafen wird eine höhenmäßige Anpassung der Stadthafenfläche an das Brückenbauwerk erforderlich. Hierzu wird eine 6,00 m breite Rampe neu gebaut, welche die Höhendifferenz zwischen dem bisherigen Niveau und der Gradienten des Bauwerks ausgleicht.</p> <p>Das anfallende Regenwasser wird über neu zu setzende Straßenabläufe in einen vorhandenen Regenwassersammler geleitet, welcher in die Warnow ableitet.</p> <p>Diese Rampe soll im Endausbauzustand des Stadthafens nicht mehr zu sehen sein, weil hier im Rahmen der BUGA eine „Plaza“ entstehen soll. Dieser Bereich soll dann insgesamt hochwassersicher gebaut und damit an die gleiche Höhenlage wie das Brückenbauwerk angepasst werden.</p>	

Lfd. Nr.	LP-Nr.	Bau - km	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemer- kungen
1	2	3	4	5	6	7
4	U 5 Blatt 4-6	0+757,000 bis 1+063,801	Ausbau der Straße „Fährberg“ als Anpas- sung an den Neubau der Brücke über die Warnow	a) Hanse- und Universitätsstadt Rostock b) E und U: Hanse- und Universitäts- stadt Rostock	<p>Die Straße „Fährberg“ wird an die Geh- und Radwegbrücke über die Warnow angepasst. Dies beinhaltet eine höhenmäßige Anpassung der Gradienten an das Bauwerk sowie eine Anpassung an die Funktion einer leistungsfähigen und sicheren Weiterführung der Fußgänger und Radfahrer an das bestehende Straßennetz. Hierzu wird die Straße als Fahrradstraße ausgewiesen. Der Knoten Gehlsheimer Straße wird als Minikreisverkehr ausgebildet. Die Straße mit Nebenanlagen wird grundhaft erneuert.</p> <p>Das anfallende Regenwasser wird im „Fährberg“ über neu zu setzende Straßenabläufe in einen neuen Regenwassersammler geleitet, welcher in die Warnow ableitet. Im Bereich des Kreisverkehrs erfolgt die Entwässerung analog zum Bestand über Straßenabläufe in die vorhandene Regenwasserleitung DN300.</p>	

Lfd. Nr.	LP-Nr.	Bau - km	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5	U 5 Blatt 4	0+000,000 bis 0+063,838	Ausbau der Straße „Uferpromenade“ als Anpassung an den Neubau der Brücke über die Warnow	a) Hanse- und Universitätsstadt Rostock b) E und U: Hanse- und Universitätsstadt Rostock	<p>Die Straße „Uferpromenade“ wird an die Geh- und Radwegbrücke über die Warnow angepasst. Dies beinhaltet eine höhenmäßige Anpassung der Gradienten an das Bauwerk sowie eine Anpassung an die Funktion einer leistungsfähigen und sicheren Weiterführung der Fußgänger und Radfahrer an das bestehende Straßennetz.</p> <p>Die Straße mit Nebenanlagen wird grundhaft erneuert. Das anfallende Regenwasser wird über neu zu setzende Straßenabläufe in einen neuen Regenwassersammler geleitet, welcher in die Warnow ableitet.</p>	
6	U 5 Blatt 4-6	0+000,000 bis 0+250,000	Verlegung der Straße „Wellenweg“ als Anpassung an den Neubau der Brücke über die Warnow - Planstraße A	a) Hanse- und Universitätsstadt Rostock b) E und U: Hanse- und Universitätsstadt Rostock	<p>Die Straße „Wellenweg“ wird vom Uferbereich in Richtung der vorhandenen Kleingartenanlage verschoben.</p> <p>Die sogenannte „Planstraße A“ wird neu erstellt. Das anfallende Regenwasser wird über neu zu setzende Straßenabläufe in einen neuen Regenwassersammler geleitet, welcher in die Warnow ableitet.</p> <p>Der bisherige Wellenweg wird im Bereich zwischen dem Brückenbauwerk und dem Anschluss der Planstraße A an den Durnbuschweg baulich nicht zurückgebaut, jedoch entwidmet.</p>	

Lfd. Nr.	LP-Nr.	Bau - km	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7	U 5 Blatt 4	0+840,400 bis 0+846,400	Wendeanlage Grundstückszufahrt	a) Hanse- und Universitätsstadt Rostock b) E und U: Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Auf dem an Privat verpachteten Grundstück soll der öffentliche Verkehr wenden können. Die Grundstückszufahrt wird entsprechend ausgebaut, das Rolltor wird durch ein zweiflügeliges Schwenktor ersetzt. Das verpachtete Grundstück wird gegenüber dem Bestand um ca. 5,00 m eingeschränkt.	
8	U 5 Blatt 4-6	0+700,000	Verlegung der Regattastrecke	a) Hanse- und Universitätsstadt Rostock b) E und U: Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Die vorhandene Regattastrecke ist derzeit nur sehr eingeschränkt nutzbar, weil die Wassertiefen nicht ausreichend sind. Sie wird durch das neue Brückenbauwerk teilweise tangiert und müsste deshalb verlängert werden. Durch eine Lageveränderung der gesamten Regattastrecke ergeben sich für die Durchführung von Regatten Vorteile gegenüber einer reinen Verlängerung der bestehenden Lage. Die Verlegung der gesamten Regattastrecke erfolgt im Rahmen der Baumaßnahmen für den BUGA-Teilbereich „Fährberg“ und ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens.	

Lfd. Nr.	LP-Nr.	Bau - km	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
9	U 5 Blatt 3-4	0+665,000 bis 0+755,000	Verlegung der Steganlage (Knicksteg) des ROYC	a) Rostocker Yachtclub (ROYC) e.V. Uferpromenade 5 18147 Rostock b) E und U: Rostocker Yachtclub (ROYC) e.V. Uferpromenade 5 18147 Rostock	Die vorhandene Steganlage wird teilweise durch den Neubau des Brückenbauwerks tangiert und wird deshalb teilverlegt. Die Kostenteilung zwischen dem ROYC und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird durch eine Planungs- und Durchführungsvereinbarung geregelt.	
10	U 5 Blatt 4-6	0+750,000	Einsetzstelle der Feuerwehr	a) Hanse- und Universitätsstadt Rostock b) E und U: Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Die Zufahrt zur vorhandenen Einsetzstelle der Feuerwehr wird durch die Verlegung des Wellenwegs zur Planstraße A verändert. Zukünftig erfolgt die Zufahrt über die Planstraße A. Der entwidmete Wellenweg wird mit „Feuerwehruzufahrt“ beschildert.	
11	U 16.1 Blatt 4	0+780	Verlegung Trinkwasserleitung	a) Nordwasser b) E und U: Nordwasser	Im Bereich der Gradientenanhebung des Fährbergs ist es erforderlich, eine Trinkwasserleitung höher zu legen.	
12	U 16.1 Blatt 4	0+780	Verlegung Abwasserdruckleitung	a) Nordwasser b) E und U: Nordwasser	Im Bereich der Gradientenanhebung des Fährbergs ist es erforderlich, eine Abwasserdruckleitung höher zu legen.	

Lfd. Nr.	LP-Nr.	Bau - km	Bezeichnung	a) bisheriger Eigentümer b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemer- kungen
1	2	3	4	5	6	7
13	U 16.1 Blatt 4	0+770	Verlegung Überlandlei- tung Telekom	a) Deutsche Telekom b) E und U: Deutsche Telekom	Im Bereich der Gradientenanhebung des Fähr- bergs ist es erforderlich, eine Überlandleitung der Telekom zu verlegen.	